

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/6 93/17/0266

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.10.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §10;

StGB §3;

VStG §6;

Rechtssatz

Rechtfertigender Notstand liegt nicht schon dann vor, wenn ein im Rechtssinn höherwertiges Gut vorliegt; vielmehr muß eintreten, daß die Rettungshandlung das EINZIGE MITTEL zur Abwendung des Nachteils ist (Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, § 3 Randzahl 52; Kienapfel ÖJZ 1975, 431).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170266.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at